

Brunner Rg II 408, 309 f ist nur irreführend). Ich hoffe, dass, wenn man sich entschliesst, die Krammersche Arbeit noch einmal machen zu lassen, auch in dieser Beziehung ein anderes, einer Monumentalausgabe entsprechenderes Verfahren eingeschlagen wird. Ich würde es für richtiger halten (falls man nicht einen ausführlichen Kommentar, wie ihn Liebermann zu den Angelsächsischen Gesetzen zur Freude aller Benutzer gegeben hat, herstellen lassen will, lieber von jeder sachlichen Erläuterung abzusehen und statt dessen, etwa wie Homeyer es beim Sachsenspiegel getan hat, eine möglichst erschöpfende Zusammenstellung der für die einzelnen Titel wichtigen Literatur zu geben.

Giessen, 13. October 1916.

Rudolf Hübner.